

Reservistenkameradschaft Schwäbisch Gmünd e. V.



Beitragsordnung

25. Oktober 2017

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§§ 5, 9, 10 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

4. Beiträge

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a. Soldaten und Reservisten der Deutschen Bundeswehr
(ordentliche Mitglieder) | 15 Euro p.a. |
| b. Soldaten und Reservisten von verbündeten Streitkräften
(außerordentliche Mitglieder) | 15 Euro p.a. |
| c. Fördermitglieder | mind. 15 Euro p.a. |
| d. Ehrenmitglieder | 0 Euro p.a. |
| e. Sozialbeitrag | 0 Euro p.a. |
| f. Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt (einmalig) | 0 Euro |
| g. Beitrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden | 25 Euro |
| h. Gebühr für unentschuldigtes Fernbleiben bzw. bei Abmeldung
von weniger als 12 Stunden vor geplantem Dienstantritt ohne
höhere Gewalt | 20 Euro |
| i. Umlagen und Sonderbeiträge | keine |

5. Empfängern von ALG II oder Sozialhilfe kann auf Antrag ein Sozialbeitrag gewährt werden. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft und durch den Vorstand entschieden.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich am ersten Tag des Monats Juni ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
8. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am ersten Tag des Monats Juni eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
9. Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung der Zahlungsverpflichtungen entstehen und im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegen, sind durch das Mitglied zu zahlen (z.B. Mahn-, Säumnisgebühren, Bankkosten, Gerichtskosten, Kosten des Rechtsanwaltes). Pro verspätetem Monat wird eine Mahngebühr von je 5 Euro erhoben. Fällig wird sie ab dem 16. des Monats, für den der Beitrag geschuldet wird. Ein Monat Zahlungsrückstand wird im Weiteren vom 16. bis zum nächsten 15. eines Monats gerechnet. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.
10. Wer länger als 2 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden.
11. Vereinskonto
IBAN: DE95 6145 0050 1001 0616 52 BIC: OASPDE6AXXX Bank: Kreisparkasse Ostalb
12. Bei Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
13. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden nach der Datenschutzordnung gespeichert und verarbeitet.
15. Inkrafttreten: Diese Beitragsordnung wurde an der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2017 von den Mitgliedern beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.